Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/889



Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 46 61 · 24046 Kiel

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags z. H. Herrn Wagner

per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Landesvertretung Schleswig-Holstein

Grundsatzfragen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Wall 55 (Sell-Speicher) 24103 Kiel

Tel.: 04 31 / 9 74 41 - 0 Fax: 04 31 / 9 74 41 - 23

www.vdek.com

Ansprechpartner: Florian Unger Durchwahl: -16, Fax: -23 florian.unger@vdek.com

2. Mai 2018

Stellungnahme der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Drucksache 19/463 (neu): Alternativantrag der Fraktion der SPD und der Abgeordeten des SSW: "Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)" sowie zur Drucksache 19/482: Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: "Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen"

Sehr geehrter Herr Wagner, sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete.

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den oben genannten Anträgen Stellung zu nehmen. Wir verzichten dieses Mal jedoch auf eine inhaltliche Stellungnahme, weil es in den Anträgen um eine ethische Frage in einen juristischen bzw. strafrechtlichen Kontext geht, der mit dem Rechtskreis des SGB V, in dem sich die gesetzlichen Krankenkassen bewegen, nur mittelbar etwas zu tun hat.

Die Rolle der gesetzlichen Krankenkassen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen ist klar definiert und eng begrenzt: Nach § 24b SGB V übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer oder kriminologischer Indikation.

Die Kosten für einen rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218a StGB nach einer entsprechenden Beratung und der Vorlage einer

Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 StGB muss die Frau selbst tragen. In solchen Fällen ist die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen eingeschränkt. Sie übernehmen ausschließlich die Kosten für die ärztlichen Leitungen vor dem Abbruch und für die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie gegebenenfalls für einen notwendig werdenden Krankenhausaufenthalt aufgrund von Komplikationen. Diese Leistungen dienen insbesondere dem Gesundheitsschutz der betroffenen Frau.

Für diese Frauen, die sich aufgrund ihrer (ungewollten) Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden, gibt es die zugelassenen öffentlichen Beratungsstellen. Dort wird sachlich informiert und ergebnisoffen beraten, damit die Frau am Ende frei entscheiden kann, ob, wie und in welcher Einrichtung sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen will. Die Arztpraxen bzw. Krankenhäuser, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, dürfen dafür keine Werbung machen.

Die Frage, wo die rechtliche Grenze zwischen sachgerechter Information und verbotener Werbung verläuft und ob deren Definition, die dem viel diskutierten Urteil des Amtsgerichtes Gießen vom November 2017 zugrunde liegt, noch zeitgemäß ist, können wir nicht beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Elorian Cape

Florian Unger

Referatsleiter Grundsatzfragen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit